Verpfändung eines SOLIT Edelmetalldepots

VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG

1.) Pfandbestellung

Der „Verpfänder“

Name, Vorname des Verpfänders
Straße, Hausnummer des Verpfänders
PLZ, Ort des Verpfänders

unterhält ein SOLIT Edelmetalldepot [Verwahrer: SOLIT Management GmbH] mit der folgenden Depotnummer

Depotnummer des SOLIT Edelmetalldepots

Jegliche Ansprüche aus dem vorgenannten SOLIT Edelmetalldepot (insbesondere die Ansprüche über die Herausgabe, die Verfügung und die Verwertung des über das SOLIT Edelmetalldepot erworbenen Edelmetallbestandes) verpfändet der Verpfänder hiermit an den folgend genannten „Verpfändungsgläuber“:

Name, Vorname des Verpfändungsgläubigers
Straße, Hausnummer des Verpfändungsgläubigers
PLZ, Ort des Verpfändungsgläubigers

2.) Sicherungszweck

Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Verpfändungsgläubigers gegen den Verpfänder.

3.) Verpfändungsanzeige

Der Verpfändungsgläubiger wird die Verpfändung dem Verwahrer des SOLIT Edelmetalldepots, der SOLIT Management GmbH, unverzüglich anzeigen. Die SOLIT Management GmbH wird die Verpfändungserklärung der gemäß Vertragsbedingungen zum SOLIT Edelmetalldepot mit der Führung der Depotkonten beauftragten TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, An der Werft 5, 21680 Stade zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung weiterleiten. Die Verpfändung wird erst mit ihrer Anzeige wirksam.

4.) Befugnis des Verpfänders zur Verpfändung

Der Verpfänder versichert, dass er unbeschränkter Inhaber der verpfändeten Werte ist, dass sie insbesondere nicht bereits an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind.

5.) Zustimmungsvorbehalt bei Verfügungen

Verfügungen über das dem Verpfändungsgläubiger verpfändete SOLIT Edelmetalldepot (insbesondere die Veräußerung von Edelmetallen) sowie die Aufhebung und Umschreibung des verpfändeten SOLIT Edelmetalldepots sind nur mit vorheriger Zustimmung des Verpfändungsgläubigers zulässig.

6.) Verwertungsrecht

6.1 Der Verpfändungsgläubiger ist zur Verwertung der Pfandgegenstände berechtigt, falls ihre jeweiligen durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen fällig sind und trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht erfüllt werden. Der Verpfändungsgläubiger wird die Verwertung vorher mit angemessener Nachfrist androhen, soweit dies untunlich ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Verpfänder sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen zur Zahlung der fälligen Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Soweit der vorliegende Vertrag für den Verpfänder ein Handelsgeschäft nach dem HGB ist, beträgt die Frist grundsätzlich eine Woche. Im Übrigen wird sie in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Verpfänder seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die Befriedigung des Pfändungsgläubigers erfolgt aus dem Verwertungserlös. Grundlage für die Verwertung des Edelmetallbestandes ist § 9 der Vertragsbedingungen zum SOLIT Edelmetalldepot. Es ist nicht erforderlich, dass vor der Verwertung durch den Verpfändungsgläubiger ein Vollstreckungs-titel erworben wird und dass die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung beachtet werden.

6.2 Der Verpfändungsgläubiger ist auch schon vor Fälligkeit der durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen zur Verwertung berechtigt, wenn eine wesentliche Wertminderung der Pfandgegenstände (z.B. durch nachhaltigen Kursverfall) droht. Dem Verpfändungsgläubiger ist bekannt, dass sich der Edelmetallbestand gemäß § 10 der Vertragsbedingungen zum SOLIT Edelmetalldepot zur Begleichung der Verwaltungsgebühr quartalsweise um 0,40 % verringert.

Für die Art der Verwertung, die Androhung und die Fristsetzung gelten die unter 6.1 getroffenen Regelungen. Die Nachfristsetzung dient vorliegend insbesondere dazu, dem Verpfänder die Stellung weiterer Sicherheiten zu ermöglichen. Von der Verwertung wird der Pfändungsgläubiger den Verpfänder unverzüglich benachrichtigen.

7.) Verzicht auf Einreden

Der Verpfänder verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§§ 770, 1211 BGB). Die durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche des Verpfändungsgläubigers gegen den Verpfänder gehen erst dann auf den Verpfänder über, wenn der Verpfändungsgläubiger vollständig befriedigt ist.

8.) Freigabe

Sobald der Verpfändungsgläubiger wegen aller gesicherten Ansprüche gegen den Verpfänder befriedigt ist, ist der Verpfändungsgläubiger verpflichtet, ihre Rechte an dem Sicherungsgut freizugeben.

9.) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Verpfändung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

10.) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz/Wohnort des Verpfändungsgläubigers.

11.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verpfändung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen gelten solche Bestimmungen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck entsprechen.

……., …… ……..
Datum Ort Unterschrift – Verpfänder

……., …… ……..
Datum Ort Unterschrift – Verpfändungsgläubiger

……., …… ……..
Datum Ort Unterschrift – SOLIT Management GmbH